

Vorlage von: Herr Taubald
Aktenzeichen: 095.43

Allgemeine Finanzprüfung bei der Stadt Vellberg der Jahre 2018-2023

Der Gemeinderat wurde bereits darüber informiert, dass die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) von September 2024 bis Januar 2025 eine Allgemeine Finanzprüfung bei der Stadt Vellberg durchgeführt hat. Diese Prüfungen sind gesetzlich vorgesehen und finden in regelmäßigen Abständen von 4 bis 6 Jahren statt.

Gegenstand der Prüfung war gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2018-2023.

Die Bauausgaben sind Gegenstand einer gesonderten überörtlichen Prüfung und wurden hier nicht berücksichtigt.

Nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung muss der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt der Prüfung unterrichtet werden.

Im Prüfungsbericht wird ausgeführt, dass sich ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung gezeigt hat. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet.

Die in Abschnitt 2 als Anlage 1 dargestellten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt entsprechen der Einschätzung der Verwaltung und insbesondere den jährlichen Haushaltsplanungen und Rechnungsabschlüssen, die im Gemeinderat dargestellt wurden.

Die in Abschnitt 3 und 4 genannten wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind nachfolgend dargestellt. Ebenso die Stellungnahme der Verwaltung.

Auf Wunsch kann der vollständige Prüfungsbericht von jedem Gemeinderat bei der Verwaltung eingesehen werden.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen:

A 9 Die Zahlstelle Einwohnermeldeamt wurde im Prüfungszeitraum nicht geprüft. Die Zahlstelle Hauptamt wurde im Prüfungszeitraum lediglich am 28. September 2023 geprüft. Die Zahlstellen sind künftig spätestens nach vier Jahren zu prüfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfungsbemerkung betrifft lediglich die Nebenkassen. Die Stadtkasse wurde jährlich geprüft.

Die Prüfung der Zahlstellen Einwohnermeldeamt und Hauptamt wurden formlos im Rahmen der regelmäßig an die Stadtkasse einzuzahlenden Einnahmen geprüft. Das hierbei nicht ausgefüllte Prüfungsformular wird künftig bearbeitet.

A 11 Zu den Anlagen 1 bis 1.4 zur DA-Kasse (Besondere Regelungen für Zahlstellen, Dienstanweisung für Zahlstellen) sind folgende Feststellungen zu treffen:

(1) Es sind keine Regelungen zu Wechselgeld- oder Handvorschussbeständen enthalten.

(2) Anlage 1 enthält eine inzwischen aufgelöste Zahlstelle.

(3) Die Regelungen für die Zahlstellen enthalten keine Zuständigkeiten.

Die Anlagen zur DA-Kasse sind zu aktualisieren (§ 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen werden bei einer Aktualisierung der DA-Kasse berücksichtigt.

A 12 Die DA-Kasse beinhaltet widersprüchliche Regelungen zur Barkasse. Nach § 10 Abs. 3 DA-Kasse wird keine Barkasse geführt. Nach § 15 Abs. 1 DA-Kasse beträgt der Bargeldhöchstbestand 500 Euro. Bei der Stadtkasse wird tatsächlich eine Barkasse geführt. Die Regelungen und die tatsächlichen Gegebenheiten sind in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen werden bei einer Aktualisierung der DA-Kasse berücksichtigt.

A 13 Im Tresor der Stadtkasse befanden sich Schlüssel, welche der Stadtkasse nicht nach § 31 DA-Kasse zur Verwahrung zugewiesen sind. Sollen sie weiterhin von der Stadtkasse verwahrt werden, ist die DA-Kasse entsprechend anzupassen (§§ 20, 21 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen werden bei einer Aktualisierung der DA-Kasse berücksichtigt.

A 14 Aus personellen Gründen sind die Kassenbediensteten auch weiterhin mit der Vorbereitung von Kassenanordnungen betraut (Veranlagung von Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Wasser-, Abwasser- und Kindergartengebühren sowie Mieten und Pachten) inkl. der Feststellung der sachlichen und / oder rechnerischen Richtigkeit weiterhin durch Mitarbeiter der Stadtkasse, vgl. Rdnr. 13 des Prüfungsberichts vom 21. April 2016, Rdnr. 59 des Prüfungsberichts vom 16. Oktober 2019. Dies widerspricht dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug. Kassenbedienstete sollen grundsätzlich an Kassenanordnungen, auch nicht vorbereitend durch die Ermittlung oder Berechnung der ihnen zugrunde liegenden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen, mitwirken (§ 7 Abs. 2 GemKVO). Bediensteten der Stadtkasse darf nach § 11 Abs. 4 Satz 3 GemKVO die Befugnis zur Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Mit Schreiben vom 2. August 2008 hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die örtliche Verfahrensweise gebilligt, sofern keine organisatorischen

Änderungen eintreten. Auf § 30 GemKVO 1 wird hingewiesen. Eine Klärung mit der Rechtsaufsicht des Landratsamts Schwäbisch Hall ist diesbezüglich herbeizuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem bislang keine organisatorischen Änderungen eingetreten sind, wird aus wirtschaftlichen Gründen an dieser Regelung festgehalten. Eine Klärung mit der Rechtsaufsicht ist in Gange.

A 15 Bei einer zum 7. Oktober 2024 durchgeführten Bankenabfrage wurde Folgendes festgestellt:

(1) Über die Bestände auf den Geschäftskonten der Raiffeisenbank Bühlertal eG ist der Bürgermeister einzeln Verfügungsberechtigt. Die Verwaltung der Kassenmittel ist grundsätzlich dem Kassenpersonal vorbehalten (§ 93 Abs. 1 GemO, § 1 Abs. 1 Satz 1 GemKVO). Die Verfügungsberechtigung ist zu entziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verfügungsberechtigung des Bürgermeisters wurde entzogen.

(2) Des Weiteren sind zwei Mitarbeiterinnen (Zahlstellenbedienstete) neben den Zahlungsverkehrskonten der Zahlstellen auch für das Geschäftskonto der Stadtkasse (60511001) Verfügungsberechtigt. Allenfalls zur organisatorischen Umsetzung eines Vier-Augen-Prinzips nach § 5 Abs. 3 GemKVO wäre bzgl. des Zugriffs auf das Geschäftskonto der Stadtkasse eine gemeinschaftliche Unterschrift (der Zahlstellenbediensteten) mit einem Kassenbediensteten der Stadtkasse denkbar. Einzelverfügungsberechtigungen sind insoweit zu entziehen. Generell wird bzgl. der Verfügungsberechtigungen auf die Zahlungsverkehrskonten der Stadtkasse und der Zahlstellen durch die jeweils zuständigen Kassenbediensteten auf § 5 Abs. 3 GemKVO hingewiesen. Daneben sind die Zugriffsberechtigungen zu den Geldanlagekonten auf die notwendigen Umfänge zu beschränken. Auf die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 GemKVO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einzelverfügungsberechtigungen wurden entzogen. Die Zugriffsberechtigungen auf die Geldanlagekonten werden auf die notwendigen Umfänge beschränkt.

Die weiteren Regelungen bleiben zur organisatorischen Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bestehen.

A 16 Die Eintrittsgelder für das Freibad, die nicht vorab online bezahlt werden, vgl. Rdnr. 17, werden von der Pächterin des zugehörigen Kiosks vereinnahmt und an die Stadt weitergeleitet (s. schriftliche Vereinbarung mit der Pächterin vom 9. Januar 2017). Grundsätzlich dürfen Zahlungsmittel nur in den Räumen der Stadtkasse und nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen oder ausgehändigt werden (§ 12 Abs. 2 GemKVO). Insofern ist noch über die kassenrechtliche Abwicklung und die organisatorische Anbindung der Vereinnahmung von Eintrittsgeldern durch Personen, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu entscheiden. Hierzu sind schriftliche Regelungen zu treffen (§ 28 Abs. 1

GemKVO). Auf § 94 GemO sowie § 3, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GemKVO i. V. m. § 53 Abs. 2 GemO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechende schriftliche Regelungen werden getroffen.

A 17 Die Eintrittsgelder für das Freibad können vorab online gebucht und bezahlt werden. Die Gemeinde setzt hierfür das Online-Bezahlverfahren über den Zahlungsverkehrs- und Transaktionsdienstleister S-Public Services GmbH per Lastschrift ein.

Die Verwendung von elektronischen Bezahlverfahren ist im Rahmen des kommunalen Kassenrechts (sowohl für Ein- als auch für Auszahlungen) grundsätzlich möglich. Die Rahmenbedingungen zur Zahlungsabwicklung über elektronische Bezahlverfahren sind durch den Bürgermeister schriftlich festzulegen (§ 12a 1 und § 28 Abs. 1 GemKVO); dies ist nachzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechende schriftliche Regelungen werden getroffen.

A 19 Die Dienstanweisung über die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis vom 5. Juli 2016 regelt die differenzierte Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit (Ziffer 2.2.3 und 2.3.2). Dem Fachbediensteten für das Finanzwesen obliegt dabei teilweise die Zuständigkeit der sachlichen Richtigkeit und der Anordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen der Fachbedienstete für die Feststellung nach § 11 GemKVO zuständig ist, dieser nicht gleichzeitig die Zahlungsanordnung erteilen soll (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GemKVO). Die Dienstanweisung ist entsprechend anzupassen (§ 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung wird angepasst.

A 20 Bei einzelnen Zahlungsanordnungen wurde nur die rechnerische, aber nicht die sachliche Richtigkeit bestätigt (siehe beispielsweise Anordnungen 200000025219 und 200000025259). Sofern die sachliche und rechnerische Feststellung nicht bereits mit der Zahlungsanordnung verbunden ist, muss diese eine Bestätigung enthalten, dass die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 11 GemKVO vorliegt (§§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2, 11 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 22 Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren erfolgte auf das Unterkonto 31620000 (Aufl. SoPo aus Beiträgen u. ähnl. Entgelt). Dies war nicht sachgerecht. Die Auflösung der genannten passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt über das Sachkonto 3321 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte), vgl. Kapitel 6.2.2. Leitfaden zur Buchführung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 27 Im Jahresabschluss 2019 wird auf dem Bestandsunterkonto 2791010/Finanzrechnungskonto 67910001 „Klärungsbestand“ ein Betrag in Höhe von 402 TEUR ausgewiesen. 400 TEUR resultieren aus einer Rückzahlung von Kündigungsgeldern, vgl. auch Rdnr. 28. Ungeklärte Zahlungsvorgänge sind im Interesse einer ordnungsgemäßen Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen aufzuklären und abzuwickeln (§ 26 GemHVO). Auf eine zeitnahe richtige Buchung der Zahlungen ist künftig zu achten (§ 35 Abs. 2 GemHVO). Zahlungsanordnungen sind außerdem unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen (§ 8 Abs. 2 GemKVO). Künftig sind die Zahlungsanordnungen von der anordnenden Stelle unverzüglich der Stadtkasse vorzulegen und die Rückfragen der Stadtkasse zeitnah zu bearbeiten. Auf den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2024, 36 f. wird ergänzend hingewiesen

Stellungnahme der Verwaltung:

Der beschriebene Sachverhalt ist auf die bisherige Buchungssystematik zurückzuführen. Dies wurde bereits prüfungsbegleitend geändert.

A 26 Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (u. a. die übernommenen Bürgschaften für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung) waren lediglich im Anhang nachgewiesen. Künftig sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auch unterhalb der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO; Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 28 Durch eine fehlerhafte Buchungsweise bei Geldanlagen wurde beispielsweise im Jahresabschluss 2023 die Anlage und die Auflösung von Geldanlagen jeweils auf dem Finanzrechnungskonto 7794 gebucht, vgl. Rdnr. 27. Dies war nicht sachgerecht und führte im Jahresabschluss 2020 zu einem negativen Ergebnis der haushaltsfremden Einzahlungen sowie in den Jahresabschlüssen 2020 und 2023 zu einem negativen Ergebnis bei den haushaltsunwirksamen Auszahlungen. Die Einzahlungen aus Geldanlagen ist auf dem Finanzrechnungskonto 6794 zuzuordnen, vgl. Kapitel 4.3.1 Leitfaden zur Buchführung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der beschriebene Sachverhalt ist auf die bisherige Buchungssystematik zurückzuführen. Dies wurde bereits prüfungsbegleitend geändert.

A 29 Die in das Folgejahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) werden im Jahresabschluss nur im Vorbericht detailliert dargestellt. Diese Informationen sind zukünftig im Anhang anzugeben (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 31 Die Aufgaben der Berechtigungsverwaltung obliegen dem Kassenverwalter. Tätigkeiten für die Berechtigungsverwaltung werden mit einem separaten Benutzer ausgeführt. Für die Ausführung der Berechtigungsverwaltung ist gemäß § 39a Abs. 1 Satz 2 GemHVO auf

eine ausreichende Trennung der Berechtigungsverwaltung von der fachlichen Sachbearbeitung zu achten, d. h. es ist anzustreben, dass die Berechtigungsverwalter nicht gleichzeitig im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Finanzvorgänge im ADV-Verfahren abwickeln. Die Tätigkeit von Kassenmitarbeitern in der Berechtigungsverwaltung ist dagegen grundsätzlich auszuschließen. Auf die Ausführungen in Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen „Empfehlungen zur Gestaltung einer Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung“ und auf Rdnr. 14 wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine andere organisatorische Zuordnung der Aufgabe der Berechtigungsverwaltung wird angestrebt.

Anlage: Auszug Prüfungsbericht GPA vom 22.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung bei der Stadt Vellberg der Jahre 2018-2023 vom 22.10.2025 zur Kenntnis.